

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3254

vom 3. November 1970

Aufnahme des Pförtnerhäusleins bei der Gewerbeschule in Liestal in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pförtnerhäuslein liegt in der ehemaligen Vorstadt von Liestal und gehört wohl historisch betrachtet zu den im Bereich der Feldmühle und mit dieser im Zusammenhang entstandenen Kleinbauten. Das sog. Pförtnerhäuschen wurde wahrscheinlich um 1770/80 erbaut. Das eingeschossige Häuschen deckt ein gebrochenes Mansarddach mit kleinen Lukarnen. Die Fensterstürze sind gerade. Die Türe besitzt ein kleines Oberlicht. Auf den Schmalseiten sitzen je zwei kleine Fenster.

Beim Pförtnerhäuschen sind die Stilformen der französischen Barockarchitektur des Louis XIV in der Art des süddeutschen Barocks umgewandelt, zum Teil in der Wirkung ornamental und zugleich verspielt verwendet. Gesamthaft betrachtet im Blick auf die zierlichen Proportionen eine Miniaturausgabe der barocken Repräsentationsarchitektur und deshalb besonders interessant, weil hier die Stufe des französischen Einflusses und dessen Abwandlung auf ortsübliche Haustypen den Klein- oder Nebenzbau erreicht, somit eine vollständige Durchdringung der einheimischen Architektur durch die französischen Architekturelemente des 18. Jahrhunderts markiert.

Der Gemeinderat von Liestal hat sich mit Schreiben vom 15. Oktober 1970 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

://: Das Pförtnerhäuschen bei der Gewerbeschule in Liestal, gelegen auf Parzelle Nr. 1000, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal

Hochbauamt

Grundbuchamt Liestal

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmaring